



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

514/2000

Bauverwaltungsamt

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss

15.01.2001

Rat

29.01.2001

TOP

1. Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage in Rixbeck

Beschlussvorschlag

Die der Vorlage beigefügte 1. Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage in Rixbeck südlich der Eisenbahnstrecke und östlich der Alpenstraße (Kreisstraße 50) wird beschlossen.

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Nein	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	DM
im Vermögenshaushalt		mit	DM
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	DM
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		DM	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Einsparungen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Mit Bescheiden vom 16.11.1998 wurden die Anlieger des Wohnbaugebietes südlich der Bahn/östlich der Alpenstraße in Rixbeck zu Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch für die Herstellung der Lärmschutzanlage entlang der Eisenbahnstrecke herangezogen. Von dieser Lärmschutzanlage werden im Neubaugebiet insgesamt 56 Grundstücke sowie im Altbaugebiet 82 Grundstücke erschlossen. Acht Anlieger haben gegen die Beitragsbescheide Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg erhoben.

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge wurde im August 1996 eine Einzelsatzung erlassen. In einem vergleichbaren Gerichtsverfahren wurde vom Verwaltungsgericht Arnberg angedeutet, dass die in § 3 enthaltene Satzungsregelung unterschiedlich ausgelegt werden könne, so dass eine nicht rechtsgültige Satzung vorliege. § 3 der Einzelsatzung soll daher neu gefasst werden. Die alte sowie die neue Fassung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Der Rat wird gebeten, die beigefügte Änderungssatzung (Anlage 2) zu beschließen.